

**Entgelttarifvertrag
für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen der
Vossloh Rail Services Deutschland GmbH, Segment Logis-
tik**

(ETV-VLOG)

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Entgeltgrundlagen
- § 3 Grundsätze der Eingruppierung
- § 4 Berechnung des Stundenentgelts
- § 5 Verpflegungsmehraufwand für Tätigkeiten außerhalb des Werkes
- § 6 Abrechnung und Zahlung
- § 7 Wahlmodell
- § 8 Funktionszulagen
- § 9 Gültigkeit und Dauer

Anlagen:

- | | | |
|----|--|-----------------|
| 1 | Entgeltgruppenverzeichnis nebst Definitionen | Anlage 1 |
| 2 | Monatsentgelttabelle bis 31.03.2024. | Anlage 2 |
| 3 | Monatsentgelttabelle ab 01.04.2024 | Anlage 3 |
| 4 | Monatsentgelttabelle ab 01.01.2025 | Anlage 4 |
| 5. | Monatsentgelttabelle ab 01.04.2025. | Anlage 5 |
| 6. | Monatsentgelttabelle ab 01.01.2026. | Anlage 6 |

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeitnehmer, die unter den räumlichen, persönlichen und fachlichen Geltungsbereich des Manteltarifvertrags für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (nachfolgend gemeinsam als Arbeitnehmer bezeichnet) der VLOG fallen.

§ 2 Entgeltgrundlagen

Der Arbeitnehmer erhält ein Monatsentgelt, das sich aus Monatstabellenentgelt und Zulagen – regelmäßiges Monatsentgelt - zusammensetzt. Das Monatstabellenentgelt wird nach Entgeltgruppen bemessen. Der Betrag ergibt sich aus den Entgelttabellen nach **Anlage 1**.

§ 3 Grundsätze der Eingruppierung

- I. Die Eingruppierung des Arbeitnehmers in eine Entgeltgruppe richtet sich nach der von ihm ausgeführten und nicht nur vorübergehend übertragenen Tätigkeit und nicht nach seiner Berufsbezeichnung. Die Grundlage für die Eingruppierung bildet die Anforderung an die jeweilige Arbeitsaufgabe, nicht die Qualifikation des jeweiligen Arbeitnehmers.
- II. Die aushilfsweise oder vertretungsweise übernommene Arbeit, die einer höheren Entgeltgruppe zuzuordnen wäre, begründet keinen Anspruch auf ein höheres Monatsentgelt, wenn die Aushilfe bzw. Vertretung nicht länger als 5 Arbeitstage am Stück dauern. Ab dem 6. Arbeitstag wird der Differenzbetrag gezahlt.

§ 4 Berechnung des Stundenentgeltes

Die Berechnung des Stundenentgeltes (z. B. im Falle der Abgeltung von Zeitguthaben in Geld, der Zuschläge, der Kürzung des regelmäßigen Monatsentgeltes infolge unbezahlter Ausfallzeit oder Kurzarbeit) erfolgt durch Teilung des regelmäßigen Monatstabellenentgeltes durch den Faktor 174.

§ 5 Verpflegungsmehraufwand für Tätigkeiten außerhalb der Tätigkeitsstätte

Die Höhe des Verpflegungsmehraufwandes für Tätigkeiten außerhalb der Tätigkeitsstätte wird nach den gültigen steuerlichen Vorschriften berechnet.

§ 6 Abrechnung und Zahlung

- I. Die Zahlung des Monatsentgeltes (regelmäßiges Monatstabellenentgelt und Zuschläge) erfolgt bargeldlos auf ein vom Arbeitnehmer benanntes Konto in der Bundesrepublik Deutschland. Anfallende Kontoführungsgebühren trägt der Arbeitnehmer.
- II. Die Überweisung des Monatsentgeltes für den laufenden Monat ist jeweils bis zum letzten Bankarbeitstag vor dem Monatsende zu bewirken.

- III. Variable Entgeltbestandteile (Zuschläge) werden in dem auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monat überwiesen.

§ 7 Wahlmodell

- I. Es besteht ein Wahlmodell. Dies bedeutet, dass die Arbeitnehmer anstelle des Monatstabellenentgelts nach dem um 1,3 % erhöhten Grundmodell die Option Arbeitszeitverkürzung oder die Option zusätzlichen Erholungsurlaub wählen dürfen. Im Einzelnen gilt folgendes:

1. Grundmodell

Grundsätzlich gilt das Monatstabellenentgelt nach dem Grundmodell Spalte (G), welches 1,3% höher ist als das des Wahlmodells Spalte (W).

2. Anspruch auf Arbeitszeitverkürzung

Die Arbeitnehmer können alternativ zu § 7 I 1 beanspruchen, ihr individuelles regelmäßiges Jahresarbeitszeit-Soll (2088 Stunden/Jahr) um 26 Stunden im Abrechnungszeitraum unter proportionaler Anpassung des Entgelts zu reduzieren (Arbeitszeitverkürzung). Entscheiden sich Arbeitnehmer für die Arbeitszeitverkürzung, richtet sich das Monatstabellenentgelt nach der Entgelttabelle Spalte (W) **Anlage 3**.

3. Anspruch auf zusätzlichen Erholungsurlaub

Arbeitnehmer können alternativ zu § 7 I 1 drei Tage zusätzlichen Erholungsurlaub beanspruchen. Entscheiden sich Arbeitnehmer für diesen zusätzlichen Erholungsurlaub, richtet sich das Monatstabellenentgelt nach der Entgelttabelle Spalte (W) **Anlage 3**. Es gelten die gesetzlichen, tarifvertraglichen und betrieblichen Bestimmungen zum Erholungsurlaub.

Ab 01. Januar 2025 gilt § 7 wie folgt:

§ 7 Wahlmodell

- I. Zum 01. Januar 2025 werden das Wahlmodell 2 und 3 eingeführt. Dies bedeutet, die Wahlmodelle 1, 2 und 3 sind dergestalt kombinierbar, dass Arbeitnehmer anstelle des Monatstabellenentgelts nach dem erhöhten Grundmodell die Option Arbeitszeitverkürzung um 26, 52 oder 78 Stunden oder die Option für drei Tage, sechs Tage oder 9 Tage zusätzlichen Erholungsurlaub wählen dürfen.

Im Einzelnen gilt folgendes:

1. Grundmodell

Grundsätzlich gilt das Monatstabellenentgelt nach dem Grundmodell Spalte (G), welches 1,3% höher ist als das des Wahlmodells Tabelle W1, 2,6% höher ist als das des Wahlmodells Tabelle W2 und 3,9% höher ist als das des Wahlmodells Tabelle W3.

2. Anspruch auf Arbeitszeitverkürzung

Die Arbeitnehmer können alternativ zu § 7 I 1 beanspruchen, ihr individuelles regelmäßiges Jahresarbeitszeit-Soll (2088 Stunden/Jahr) um 26 Stunden, 52 Stunden oder 78 Stunden im Abrechnungszeitraum unter proportionaler Anpassung des Entgelts zu reduzieren (Arbeitszeitverkürzung). Entscheiden sich Arbeitnehmer für die **Arbeitszeitverkürzung um 26 Stunden**, richtet sich das Monatstabellenentgelt nach der Entgelttabelle **Tabelle W1 Anlage 4 und 5**. Entscheiden sich Arbeitnehmer für die **Arbeitszeitverkürzung um 52 Stunden**,

richtet sich das Monatstabellenentgelt nach der Entgelttabelle **Tabelle W2 Anlage 4 und 5**. Entscheiden sich Arbeitnehmer für **die Arbeitszeitverkürzung um 78 Stunden** richtet, sich das Monatstabellenentgelt nach der Entgelttabelle **Tabelle W3 Anlage 4 und 5**.

3. Anspruch auf zusätzlichen Erholungsurlaub

Arbeitnehmer können alternativ zu § 7 I 1 drei Tage, sechs Tage oder neun Tage zusätzlichen Erholungsurlaub beanspruchen. Entscheiden sich Arbeitnehmer für **drei Tage zusätzlichen Erholungsurlaub**, richtet sich das Monatstabellenentgelt nach der Entgelttabelle **Tabelle W1 Anlage 4 und 5**. Entscheiden sich Arbeitnehmer für **sechs Tage zusätzlichen Erholungsurlaub**, richtet sich das Monatstabellenentgelt nach der Entgelttabelle **Tabelle W2 Anlage 4 und 5**. Entscheiden sich Arbeitnehmer für **neun Tage zusätzlichen Erholungsurlaub**, richtet sich das Monatstabellenentgelt nach der Entgelttabelle **Tabelle W3 Anlage 4 und 5**. Es gelten die gesetzlichen, tarifvertraglichen und betrieblichen Bestimmungen zum Erholungsurlaub.

Ab 01. Januar 2026 gilt § 7 wie folgt:

§ 7 Wahlmodell

- I. Zum 01. Januar 2026 wird das Wahlmodell 4 eingeführt. Dies bedeutet, die Wahlmodelle 1, 2, 3 und 4 sind dergestalt kombinierbar, dass Arbeitnehmer anstelle des Monatstabellenentgelts nach dem erhöhten Grundmodell die Option Arbeitszeitverkürzung um 26, 52, 78 oder 104 Stunden oder die Option für drei Tage, sechs Tage, 9 Tage oder 12 Tage-zusätzlichen Erholungsurlaub wählen dürfen.

Im Einzelnen gilt folgendes:

1. Grundmodell

Grundsätzlich gilt das Monatstabellenentgelt nach dem Grundmodell Spalte (G), welches 1,3% höher ist als das des Wahlmodells Tabelle W1, 2,6% höher ist als das des Wahlmodells Tabelle W2, 3,9% höher ist, als das des Wahlmodells Tabelle W3 und 5,2% höher ist als das Wahlmodell Tabelle W4

2. Anspruch auf Arbeitszeitverkürzung

Die Arbeitnehmer können alternativ zu § 7 I 1 beanspruchen, ihr individuelles regelmäßiges Jahresarbeitszeit-Soll (2088 Stunden/Jahr) um 26 Stunden, 52 Stunden, 78 Stunden oder 104 Stunden im Abrechnungszeitraum unter proportionaler Anpassung des Entgelts zu reduzieren (Arbeitszeitverkürzung). Entscheiden sich Arbeitnehmer für die **Arbeitszeitverkürzung um 26 Stunden**, richtet sich das Monatstabellenentgelt nach der Entgelttabelle **Tabelle W1 Anlage 6**. Entscheiden sich Arbeitnehmer für die **Arbeitszeitverkürzung um 52 Stunden** richtet sich das Monatstabellenentgelt nach der Entgelttabelle **Tabelle W2 Anlage 6**. Entscheiden sich Arbeitnehmer für **die Arbeitszeitverkürzung um 78 Stunden** richtet sich das Monatstabellenentgelt nach der Entgelttabelle **Tabelle W3 Anlage 6** und entscheiden sich Arbeitnehmer für **die Arbeitszeitverkürzung um 104 Stunden** richtet sich das Monatstabellenentgelt nach der Entgelttabelle **Tabelle W4 Anlage 6**

3. Anspruch auf zusätzlichen Erholungsurlaub

Arbeitnehmer können alternativ zu § 7 I 1 drei Tage, sechs Tage, neun Tage oder 12 Tage zusätzlichen Erholungsurlaub beanspruchen. Entscheiden sich Arbeitnehmer für **drei Tage zusätzlichen Erholungsurlaub**, richtet sich das Monatstabellenentgelt nach der

Entgelttabelle **Tabelle W1 Anlage 6**. Entscheiden sich Arbeitnehmer für **sechs Tage zusätzlichen Erholungsurlaub**, richtet sich das Monatstabellenentgelt nach der Entgelttabelle **Tabelle W2 Anlage 6**. Entscheiden sich Arbeitnehmer für **neun Tage zusätzlichen Erholungsurlaub**, richtet sich das Monatstabellenentgelt nach der Entgelttabelle **Tabelle W3 Anlage 6**. Entscheiden sich Arbeitnehmer für **zwölf Tage zusätzlichen Erholungsurlaub**, richtet sich das Monatstabellenentgelt nach der Entgelttabelle **Tabelle W4 Anlage 6**. Es gelten die gesetzlichen, tarifvertraglichen und betrieblichen Bestimmungen zum Erholungsurlaub.

II. Das Wahlmodell wird wie folgt umgesetzt:

1. Das Wahlrecht nach § 7 I 2 oder § 7 I 3 besteht grundsätzlich jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres. Der Arbeitnehmer muss bis zum 30. Juni des Vorjahres seinen Wunsch dem Arbeitgeber schriftlich mitteilen. Sollte sich ein Arbeitnehmer bis zum 30. Juni des Vorjahres nicht entscheiden, dann gilt das Grundmodell.
2. Neu eingestellte Arbeitnehmer können bei ihrer Einstellung ebenfalls das Wahlrecht, erstmals ab dem nächsten regulären Turnus, ausüben.
3. Arbeitnehmer sind an ihre Wahl nach § 7 I 2 oder § 7 I 3 mindestens für zwei Kalenderjahre gebunden. Einvernehmlich kann zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein vorzeitiger Wechsel des gewählten Modells vereinbart werden.

§ 8

Funktionszulagen

Während der Ausübung der folgenden Funktion wird eine jeweilige Zulage pro Monat gezahlt:

- | | | |
|-----|--------------------|----------|
| I. | Zulage Teamleitung | 500,00 € |
| II. | Zulage IMS | 200,00€ |

Ab 01.03.2024 gilt:

- | | | |
|------|------------------|----------|
| III. | Zulage Ausbilder | 250,00 € |
|------|------------------|----------|

(Voraussetzung: Ausbildereignungsschein plus Betreuung von mindestens einem Auszubildenden)

IV. Zulage für Ungeplante Einsätze

Arbeitnehmer erhalten eine Prämie für Schichteinsätze, die ein Arbeitnehmer ungeplant antritt und seine Zustimmung innerhalb von 96 Stunden vor dem Schichtbeginn erteilt („Ungeplanter Einsatz“) wie folgt gezahlt:

- Für vier Ungeplante Einsätze erhält der Arbeitnehmer 70,00 € (brutto)
- Für acht Ungeplante Einsätze erhält der Arbeitnehmer 110,00 € (brutto)
- Für zwölf Ungeplante Einsätze erhält der Arbeitnehmer 150,00 € (brutto)

Die Prämie wird zum Ende des Kalenderjahres berechnet und zum Ende des Monats Januar des Folgejahres gezahlt.

§ 9
Gültigkeit und Dauer

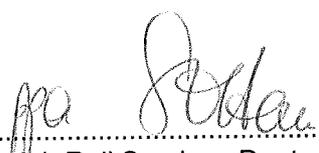
- I. Dieser Tarifvertrag tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- II. Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 31.12.2025 schriftlich gekündigt werden.
- III. Sollten Bestimmungen dieses Tarifvertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Regelung erkannt hätten.

Hamburg, 03.05.2024

Frankfurt a. M., 03.05.2024


.....
Vossloh Rail Services Deutschland GmbH,
Segment Logistik


.....
Eisenbahn und Verkehrsgewerkschaft (EVG)


.....
Vossloh Rail Services Deutschland GmbH,
Segment Logistik


.....
Eisenbahn und Verkehrsgewerkschaft (EVG)

Anlage 1 zum ETV-VLOG

Stufe/ EG	Entgeltgruppe 5	Entgeltgruppe 6	Entgeltgruppe 7	Entgeltgruppe 8	Entgeltgruppe 9
Ausbildung	Erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung oder entsprechende betriebliche Ausbildung.	Erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung oder entsprechende betriebliche Ausbildung.	Erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung.	Erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung und zusätzlich eine einschlägige Zusatzqualifikation (z. B. Techniker/Meister).	Erfolgreich abgeschlossenes, insgesamt mindestens dreijähriges Regelstudium an einer Hochschule oder Fachhochschule (z.B. Bachelor).
Handlungsspielraum	Führt Tätigkeiten nach genauen Anweisungen und allgemeinen Richtlinien aus, die Ausführung kann im Rahmen von vorgegebenen Alternativen erfolgen.	Führt Aufgaben nach allgemeinen Anweisungen und allgemeinen Richtlinien aus, die Ausführung kann im Rahmen von Alternativen erfolgen, auch mit Handlungsspielraum für routinemäßige Entscheidungen.	Führt Aufgaben selbstständig nach allgemeinen Anweisungen und allgemeinen Richtlinien aus, die Ausführung kann im Rahmen von Alternativen erfolgen, Handlungsspielraum für routinemäßige Koordinationstätigkeiten.	Führt Aufgaben nach allgemeinen Anweisungen und allgemeinen Richtlinien aus, die Ausführung kann im Rahmen von Alternativen erfolgen, erweiterten Handlungsspielraum für Koordinationstätigkeiten.	Führt Aufgabenbereiche nach allgemeinen Richtlinien aus, Orientierung an funktionsgebundenen Projektvorgaben und eigenständiger Handlungsspielraum, besondere Verantwortung für Teilgebiete bzw. begrenzte Leitungsaufgaben, steuert und optimiert kontinuierlich die relevanten Prozesse. Nutzt bestehende und neue Verfahren zur Lösung von umfangreichen Problemstellungen und nicht standardisierten Problemen.
Tätigkeitsmerkmale	Tätigkeiten, die geringe Fachkenntnisse und Erfahrungen erfordern.	Tätigkeiten, die erweiterte Fachkenntnisse und Berufserfahrung erfordern.	Tätigkeiten, die erweiterte Fachkenntnisse und Fertigkeiten sowie einen erweiterten Handlungsspielraum erfordern. Selbständiges Durchführen von spezialisierten Fachfähigkeiten nach allgemeinen Anweisungen.	Selbständiges Durchführen schwieriger Fachfähigkeiten in einem Fachgebiet und mit eigenständigem Handlungsspielraum, z.B. Freigabe und Außerbetriebnahme von Fahrzeugen, einschließlich selbständigen Ausführens von Fahrzeug- und Prozessprüfungen im Rahmen des Freigabeprozesses.	Selbständiges Durchführen besonders schwieriger Fachfähigkeiten in einem umfassenden Fachgebiet und in eigener Verantwortung selbständige Entscheidungen und die Organisation von Arbeitsprozessen beinhalten
Tätigkeitsbeispiele	- Teamassistenz 1 - Kalkulation/Abrechnung 1	- Teamassistenz 2 - Kalkulation/Abrechnung 2 - Disposition Inland 1 - Projektlogistik 1	- Kalkulation/Abrechnung 3 - Disposition Inland 2 - Projektlogistik 2 - Wagenmanagement 1	- Disposition Inland 3 - Projektlogistik 3 - Wagenmanagement 2	- Projektlogistik 4 - Wagenmanagement 3

Anlage 2 zum ETV-VLOG
Entgelttabelle, gültig bis
31.03.2024

Grundmodell

Entgeltstufe		Entgeltgruppen				
		EG 5	EG 6	EG 7	EG 8	EG 9
x.1.	0 - 2 Jahre	3.274	3.581	4.093	4.604	5.167
x.2.	>2 - 5 Jahre	3.376	3.683	4.195	4.758	5.269
x.3.	>5 - 9 Jahre	3.479	3.786	4.348	4.962	5.371
x.4.	>9 - 14 Jahre	3.581	3.888	4.502	5.116	5.525
x.5.	>14 Jahre	3.683	4.041	4.604	5.167	5.627

Wahlmodell

Entgeltstufe		Entgeltgruppen				
		EG 5	EG 6	EG 7	EG 8	EG 9
x.1.	0 - 2 Jahre	3.231	3.534	4.039	4.544	5.100
x.2.	>2 - 5 Jahre	3.332	3.635	4.140	4.696	5.201
x.3.	>5 - 9 Jahre	3.433	3.736	4.292	4.898	5.302
x.4.	>9 - 14 Jahre	3.534	3.837	4.443	5.049	5.453
x.5.	>14 Jahre	3.635	3.989	4.544	5.100	5.554

Anlage 3 zum ETV-VLOG
Entgelttabelle, gültig ab
01.04.2024

Grundmodell

Entgelt- stufe		Entgeltgruppen				
		EG 5	EG 6	EG 7	EG 8	EG 9
x.1.	0 - 2 Jahre	3.484	3.791	4.303	4.814	5.377
x.2.	>2 - 5 Jahre	3.586	3.893	4.405	4.968	5.479
x.3.	>5 - 9 Jahre	3.689	3.996	4.558	5.172	5.581
x.4.	>9 - 14 Jahre	3.791	4.098	4.712	5.326	5.735
x.5.	>14 Jahre	3.893	4.251	4.814	5.377	5.837

Wahlmodell (W1)

Entgelt- stufe		Entgeltgruppen				
		EG 5	EG 6	EG 7	EG 8	EG 9
x.1.	0 - 2 Jahre	3.439	3.742	4.247	4.752	5.307
x.2.	>2 - 5 Jahre	3.540	3.843	4.348	4.903	5.408
x.3.	>5 - 9 Jahre	3.641	3.944	4.499	5.105	5.509
x.4.	>9 - 14 Jahre	3.742	4.045	4.651	5.256	5.660
x.5.	>14 Jahre	3.843	4.196	4.752	5.307	5.761

Anlage 4 zum ETV-VLOG
Entgelttabelle, gültig ab
01.01.2025

Grundmodell

Entgelt- stufe		Entgeltgruppen				
		EG 5	EG 6	EG 7	EG 8	EG 9
x.1.	0 - 2 Jahre	3.484	3.791	4.303	4.814	5.377
x.2.	>2 - 5 Jahre	3.586	3.893	4.405	4.968	5.479
x.3.	>5 - 9 Jahre	3.689	3.996	4.558	5.172	5.581
x.4.	>9 - 14 Jahre	3.791	4.098	4.712	5.326	5.735
x.5.	>14 Jahre	3.893	4.251	4.814	5.377	5.837

Wahlmodell (W1)

Entgelt- stufe		Entgeltgruppen				
		EG 5	EG 6	EG 7	EG 8	EG 9
x.1.	0 - 2 Jahre	3.439	3.742	4.247	4.752	5.307
x.2.	>2 - 5 Jahre	3.540	3.843	4.348	4.903	5.408
x.3.	>5 - 9 Jahre	3.641	3.944	4.499	5.105	5.509
x.4.	>9 - 14 Jahre	3.742	4.045	4.651	5.256	5.660
x.5.	>14 Jahre	3.843	4.196	4.752	5.307	5.761

Wahlmodell (W2)

Entgelt- stufe		Entgeltgruppen				
		EG 5	EG 6	EG 7	EG 8	EG 9
x.1.	0 - 2 Jahre	3.393	3.692	4.191	4.689	5.237
x.2.	>2 - 5 Jahre	3.493	3.792	4.290	4.838	5.337
x.3.	>5 - 9 Jahre	3.593	3.892	4.440	5.038	5.436
x.4.	>9 - 14 Jahre	3.692	3.991	4.589	5.187	5.586
x.5.	>14 Jahre	3.792	4.141	4.689	5.237	5.685

Wahlmodell (W3)

Entgelt- stufe		Entgeltgruppen				
		EG 5	EG 6	EG 7	EG 8	EG 9
x.1.	0 - 2 Jahre	3.348	3.643	4.135	4.626	5.167
x.2.	>2 - 5 Jahre	3.446	3.741	4.233	4.774	5.265
x.3.	>5 - 9 Jahre	3.545	3.840	4.381	4.970	5.364
x.4.	>9 - 14 Jahre	3.643	3.938	4.528	5.118	5.511
x.5.	>14 Jahre	3.741	4.086	4.626	5.167	5.610

Anlage 5 zum ETV-VLOG
Entgelttabelle, gültig ab
01.04.2025

Grundmodell

Entgelt- stufe		Entgeltgruppen				
		EG 5	EG 6	EG 7	EG 8	EG 9
x.1.	0 - 2 Jahre	3.694	4.001	4.513	5.024	5.587
x.2.	>2 - 5 Jahre	3.796	4.103	4.615	5.178	5.689
x.3.	>5 - 9 Jahre	3.899	4.206	4.768	5.382	5.791
x.4.	>9 - 14 Jahre	4.001	4.308	4.922	5.536	5.945
x.5.	>14 Jahre	4.103	4.461	5.024	5.587	6.047

Wahlmodell (W1)

Entgelt- stufe		Entgeltgruppen				
		EG 5	EG 6	EG 7	EG 8	EG 9
x.1.	0 - 2 Jahre	3.646	3.949	4.454	4.959	5.514
x.2.	>2 - 5 Jahre	3.747	4.050	4.555	5.110	5.615
x.3.	>5 - 9 Jahre	3.848	4.151	4.706	5.312	5.716
x.4.	>9 - 14 Jahre	3.949	4.252	4.858	5.464	5.868
x.5.	>14 Jahre	4.050	4.403	4.959	5.514	5.969

Wahlmodell (W2)

Entgelt- stufe		Entgeltgruppen				
		EG 5	EG 6	EG 7	EG 8	EG 9
x.1.	0 - 2 Jahre	3.598	3.897	4.395	4.893	5.442
x.2.	>2 - 5 Jahre	3.698	3.997	4.495	5.043	5.541
x.3.	>5 - 9 Jahre	3.797	4.096	4.644	5.242	5.641
x.4.	>9 - 14 Jahre	3.897	4.196	4.794	5.392	5.790
x.5.	>14 Jahre	3.997	4.345	4.893	5.442	5.890

Wahlmodell (W3)

Entgelt- stufe		Entgeltgruppen				
		EG 5	EG 6	EG 7	EG 8	EG 9
x.1.	0 - 2 Jahre	3.550	3.845	4.337	4.828	5.369
x.2.	>2 - 5 Jahre	3.648	3.943	4.435	4.976	5.467
x.3.	>5 - 9 Jahre	3.747	4.042	4.582	5.172	5.566
x.4.	>9 - 14 Jahre	3.845	4.140	4.730	5.320	5.713
x.5.	>14 Jahre	3.943	4.287	4.828	5.369	5.811

Anlage 6 zum ETV-VLOG
Entgelttabelle, gültig ab
01.01.2026

Grundmodell

Entgelt- stufe		Entgeltgruppen				
		EG 5	EG 6	EG 7	EG 8	EG 9
x.1.	0 - 2 Jahre	3.694	4.001	4.513	5.024	5.587
x.2.	>2 - 5 Jahre	3.796	4.103	4.615	5.178	5.689
x.3.	>5 - 9 Jahre	3.899	4.206	4.768	5.382	5.791
x.4.	>9 - 14 Jahre	4.001	4.308	4.922	5.536	5.945
x.5.	>14 Jahre	4.103	4.461	5.024	5.587	6.047

Wahlmodell (W1)

Entgelt- stufe		Entgeltgruppen				
		EG 5	EG 6	EG 7	EG 8	EG 9
x.1.	0 - 2 Jahre	3.646	3.949	4.454	4.959	5.514
x.2.	>2 - 5 Jahre	3.747	4.050	4.555	5.110	5.615
x.3.	>5 - 9 Jahre	3.848	4.151	4.706	5.312	5.716
x.4.	>9 - 14 Jahre	3.949	4.252	4.858	5.464	5.868
x.5.	>14 Jahre	4.050	4.403	4.959	5.514	5.969

Wahlmodell (W2)

Entgelt- stufe		Entgeltgruppen				
		EG 5	EG 6	EG 7	EG 8	EG 9
x.1.	0 - 2 Jahre	3.598	3.897	4.395	4.893	5.442
x.2.	>2 - 5 Jahre	3.698	3.997	4.495	5.043	5.541
x.3.	>5 - 9 Jahre	3.797	4.096	4.644	5.242	5.641
x.4.	>9 - 14 Jahre	3.897	4.196	4.794	5.392	5.790
x.5.	>14 Jahre	3.997	4.345	4.893	5.442	5.890

Wahlmodell (W3)

Entgelt- stufe		Entgeltgruppen				
		EG 5	EG 6	EG 7	EG 8	EG 9
x.1.	0 - 2 Jahre	3.550	3.845	4.337	4.828	5.368,92
x.2.	>2 - 5 Jahre	3.648	3.943	4.435	4.976	5.467,24
x.3.	>5 - 9 Jahre	3.747	4.042	4.582	5.172	5.565,57
x.4.	>9 - 14 Jahre	3.845	4.140	4.730	5.320	5.713,05
x.5.	>14 Jahre	3.943	4.287	4.828	5.369	5.811,37

Wahlmodell (W4)

Entgelt- stufe		Entgeltgruppen				
		EG 5	EG 6	EG 7	EG 8	EG 9
x.1.	0 - 2 Jahre	3.502	3.793	4.278	4.763	5.296
x.2.	>2 - 5 Jahre	3.599	3.890	4.375	4.908	5.393
x.3.	>5 - 9 Jahre	3.696	3.987	4.520	5.102	5.490
x.4.	>9 - 14 Jahre	3.793	4.084	4.666	5.248	5.636
x.5.	>14 Jahre	3.890	4.229	4.763	5.296	5.733